Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2571**

16. Wahlperiode 13. 09. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Ulla Jelpke, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2477 –

Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes wurden am 1. Januar 2005 das Aufenthaltsrecht und das Arbeitserlaubnisrecht für Ausländerinnen und Ausländer in einem neuen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zusammengefasst und die bisherigen Vorschriften zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis in § 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) alter Fassung aufgehoben. Für ausländische Auszubildende wurde in diesem Zusammenhang in § 17 des Aufenthaltgesetzes vereinbart, dass für Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Hierzu ist grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung kann bestimmt sein, dass die Aus- und Weiterbildung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Mit dieser Regelung war die Hoffnung verbunden, verbesserte Möglichkeiten für den Auszubildendenaustausch der Betriebe zu bieten und für Jugendliche aus Drittstaaten mehr Perspektiven zu eröffnen, in Deutschland eine berufliche Ausbildung zu absolvieren.

1. a) Inwieweit hat die Neuregelung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes aus Sicht der Bundesregierung dazu beigetragen, den Auszubildendenaustausch der Betriebe zu vereinfachen?

Nach den früheren Regelungen des Arbeitsgenehmigungs- und Ausländerrechts war die Zulassung von drittstaatsangehörigen Ausländerinnen und Ausländern zur beruflichen Erstausbildung in Deutschland grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Zulassungen zu betrieblichen Weiterbildungen waren auf einzelne, gesetzlich definierte Formen der Weiterbildung beschränkt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. September 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit der Regelung des § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind die Perspektiven von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten für eine berufliche Ausbildung in Deutschland dadurch erweitert worden, dass sie jetzt generell zur betrieblichen Ausbildung in allen Berufen zugelassen werden können, für die keine inländischen Ausbildungsuchenden zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Die Voraussetzungen für die Zulassung zu betrieblichen Weiterbildungen wurden dadurch vereinfacht, dass eine Zulassung zu allen Formen der Weiterbildung ermöglicht worden ist, bei denen von den Betrieben ein anerkennenswertes Qualifizierungsziel angestrebt wird.

b) Wie hat sich der Auszubildendenaustausch der Betriebe seit 2003 quantitativ entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Geschlecht und Ländern aufschlüsseln)?

Auf der Grundlage des früheren Arbeitsgenehmigungsrechts wurden in den Jahren 2003 und 2004 Arbeitserlaubnisse an Ausländerinnen und Ausländer, die zur Aufnahme einer Aus- und Weiterbildung nach Deutschland eingereist sind, wie folgt erteilt:

Jahr	**Arbeitserlaubnisse**	
	insgesamt	**darunter Frauen**
2003	1 998	699
2004	1 935	631

Wegen der auf Grund der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes erforderlichen Umstellungen der IT-Anwendung werden von der Bundesagentur für Arbeit erst seit Juni 2005 belastbare Zahlen über die Zustimmungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 AufenthG erhoben. Im Zeitraum Juni 2005 bis August 2006 wurden insgesamt 6 848 Zustimmungen erteilt, darunter 2 414 Zustimmungen an Frauen.

Die Zustimmungen werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht nach Herkunftsländern und nicht nach Ausbildungen und Weiterbildungen differenziert erfasst. Die höhere Zahl an Zustimmungen gegenüber den nach früherem Recht erteilten Arbeitserlaubnissen zeigt, dass die Neuregelung des § 17 AufenthG insgesamt zu einer Zunahme der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten zu Aufenthalten zur betrieblichen Aus- und Weiterbildungen in Deutschland beigetragen hat. Der Anstieg der Zulassungen dürfte sich allerdings auf den Bereich der Weiterbildung beschränken, da die Zahl der ausländischen Auszubildenden rückläufig ist (s. Antwort auf Frage 2b).

2. a) Inwieweit hat die Neuregelung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes aus Sicht der Bundesregierung dazu beigetragen, Jugendlichen aus Drittstaaten bessere Perspektiven zu eröffnen, in Deutschland eine berufliche Ausbildung zu absolvieren?

Siehe Antwort zu Frage 1a.

b) Wie hat sich die Anzahl der Auszubildenden aus Drittstaaten seit 2003 quantitativ entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Geschlecht und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Gesamtzahl von 2003 auf 2005 zeigt, dass die Zahl der ausländischen Auszubildenden aus europäischen Ländern (ohne EU) von 41 866

auf 37 141 zurückgegangen ist. Ebenso haben sich die Auszubildenden aus sonstigen Staaten im gleichen Zeitraum von 16 738 auf 12 607 verringert:

Zahl der ausländischen Auszubildenden jeweils am 31. Dezember

Jahr	Herkunftsland	Ausländische Auszubildende insgesamt	Ausländische Auszubildende Männer	Ausländische Auszubildende Frauen
2003	**Insgesamt (Ausländer)**	**79 205**	**43 996**	**35 209**
	darunter:			
	EU 15	17 728	10 217	7 511
	Beitrittsländer 2004	2 873	1 220	1 653
	Restliches Europa (ohne EU-Länder)	41 866	24 000	17 866
	Sonstige Staaten	16 738	8 559	8 179
2004	**Insgesamt (Ausländer)**	**72 051**	**40 047**	**32 004**
	darunter:			
	EU 15	16 096	9 283	6 813
	EU 25	19 082	10 571	8 511
	Restliches Europa (ohne EU-Länder)	40 734	23 189	17 545
	Sonstige Staaten	12 235	6 287	5 948
2005	**Insgesamt (Ausländer)**	**67 602**	**37 565**	**30 037**
	darunter:			
	EU 15	15 017	8 695	6 322
	EU 25	17 854	9 913	7 941
	Restliches Europa (ohne EU-Länder)	37 141	20 953	16 188
	Sonstige Staaten	12 607	6 699	5 908

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesstatistik, Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, Erhebung jeweils zum 31. Dezember

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildende ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfasst die Staatszugehörigkeit nur bezüglich der Bestandszahlen der Auszubildenden, die am 31. Dezember jährlich erhoben werden. Dabei kann nicht weiter differenziert werden, ob es sich um Jugendliche handelt, denen auf Grund von § 17 AufenthG zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde oder ob diese sich schon länger in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und z. B. als Familienangehörige hier eine Berufsausbildung absolvieren. Deshalb ist eine Bewertung dieser quantitativen Entwicklung schwer möglich.

3. a) Mit welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen, die eine Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes außer Kraft setzen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf der Grundlage des § 17 AufenthG abgeschlossen.

b) Welche Rechtsverordnungen sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes getroffen worden, die die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit außer Kraft setzen?

Nach § 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung nach § 17 AufenthG keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für ein Praktikum

– im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
– im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen bis zu einem Jahr, wenn das Programm im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird,
– von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaften oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

4. a) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes seitens der Bundesagentur für Arbeit Zustimmungen bzw. Ablehnungen bezüglich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Ausländerinnen und Ausländer erteilt, die zum Zwecke einer betrieblichen Ausbildung und einer betrieblichen Weiterbildung beantragt wurden?

Zu der Zahl der Zustimmungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 AufenthG siehe Antwort zu Frage 1b. Im Zeitraum Juni 2005 bis August 2006 wurde die Zustimmung in insgesamt 374 Fällen abgelehnt.

b) In wie vielen Fällen wurden Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit auferlegt und in die Aufenthaltserlaubnis übernommen, und um welche Beschränkungen handelt es sich?

Die Zustimmungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung werden von den Agenturen für Arbeit grundsätzlich auf die vorgesehene Tätigkeit, den Arbeitgeber und räumlich auf den Bezirk der Arbeitsagentur beschränkt (§ 13 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV). In den Fällen der betrieblichen Ausbildung wird die Zustimmung grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung und bei der betrieblichen Weiterbildung für die Dauer erteilt, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles notwendig ist (§ 13 Abs. 2 BeschVerfV). Die Beschränkungen der Zustimmung sind nach § 17 Satz 2 AufenthG in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen.

5. a) Hält die Bundesregierung den Anteil von rund einem Prozent der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Ausbildungsabschnitt im Ausland absolvieren für ausreichend bzw. welche Quote möchte sie hier in den kommenden Jahren erreichen (siehe Berufsbildungsbericht 2006, Seite 216)?

Seit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes, die zum 1. April 2005 in Kraft getreten ist, können auch längere Abschnitte während der dualen Berufsausbildung im Ausland absolviert werden. Aus berufsbildungspolitischer Sicht ist es

daher wünschenswert, dass von der im § 2 Abs. 3 geschaffenen Möglichkeit, „bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer“ im Ausland zu absolvieren, zukünftig von den Auszubildenden bzw. den ausbildenden Unternehmen und Betrieben verstärkt Gebrauch gemacht wird. Hier sind in erster Linie die Unternehmen gefordert, aktiv zu werden. Dies wird durch europäische und nationale Austauschprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unterstützt (siehe auch Antwort auf Frage 5b).

b) Welche Maßnahmen sind geplant, um die Internationalisierung der beruflichen Bildung voranzutreiben?

Für die Bundesregierung hat die „Europäisierung“ der beruflichen Bildung Priorität. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der europäischen Berufsbildungspolitik (Kopenhagen-Prozess). Wichtigstes Instrument zur Umsetzung der europäischen Bildungspolitik sind die europäischen Bildungsprogramme – im Bereich der Berufsbildung das Programm LEONARDO DA VINCI. Das Programm wird in Deutschland sowohl zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Auszubildenden und Ausbildern als auch zur Entwicklung innovativer Ansätze in der beruflichen Bildung intensiv genutzt. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung und Umsetzung von so genannten europäischen Transparenzinstrumenten zur Verbesserung der Verständlichkeit und Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Abschlüssen im europäischen Ausland. Dazu gehören die EUROPASS-Instrumente wie Lebenslauf, EUROPASS-Mobilität und die Zeugniserläuterungen ebenso wie die Entwicklung eines bildungsbereichsübergreifenden Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) und die Entwicklung und Erprobung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die berufliche Bildung (ECVET).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333